



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

An  
alle Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:  
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

**Vollzug des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG);  
Öffentliche Bekanntmachung kreisfreier Städte zum Vollzug des  
Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**  
hier: Gestattung von Sonntagsverkauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurden Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, mit denen im Zusammenhang mit dem Vollzug des IfSG die Gestattung des Sonntagsverkaufs abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgte. Begründet werden diese mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern.

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) erklären wir hiermit, dass die o. g. Verfügungen zurzeit ausdrücklich nicht angezeigt sind. Die Freigabe des Sonntagsverkaufs durch die Landkreise und kreisfreien Städte kann derzeit nicht auf das IfSG gestützt werden. Eine Notwendigkeit des Sonntagsverkaufs zur dringenden Versorgung der Bevölkerung ist nach gegenwärtiger Einschätzung der Landesregierung nicht gegeben. Eine solche Maßnahme erscheint angesichts der mit den Allgemeinverfügungen nach dem IfSG im Zusammenhang mit den Covid 19 verfolgten Ziele kontraproduktiv. Sonntagsverkäufe ziehen erfahrungsgemäß eher Menschenmassen in die Geschäfte. Bereits jetzt arbeiten die Verkaufsstellen von Lebensmitteln und Drogeriewaren am Limit. Zum Schutz des Verkaufspersonals und zur Absicherung des Warennachschubs wird die Zeit am Wochenende benötigt.

Die Landesregierung hat mit folgenden Maßnahmen reagiert:

- Aussetzung der Bestimmung zur Freistellung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an zwei Samstagen im Monat,

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Christina Lorenz

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321427  
Telefax 0361 57-3321447

christina.lorenz@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
510.15-6226.20-026/20

Weimar  
20. März 2020

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-  
amt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine  
Papierfassung.

- Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und
- Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot für das Kommissionieren von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie für die Anlieferung und Annahme der Waren.

Zwar können die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG im übertragenen Wirkungskreis befristete Ausnahmen auch vom Sonntagsverkaufsverbot zulassen, wenn das im öffentlichen Interesse notwendig wäre.

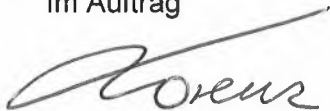
Ein solches öffentliche Interesse ist derzeit nicht ersichtlich. Die Versorgung der Bevölkerung ist sichergestellt. Darüber hinaus sind Ausnahmebewilligungen, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betreffen, gemäß § 11 Abs. 2 ThürLadÖffG vom TLVwA zu erlassen. Alleingänge einzelner Kommunen erscheinen hier wenig zweckmäßig, sondern könnten zur weiteren Verunsicherung der Bevölkerung beitragen.

Insoweit weisen wir alle Landkreise und kreisfreien Städte fachaufsichtlich an:

- 1. Betreffende Erlasse zu korrigieren und die Bestimmung zum zugelassenen Sonntagsverkauf zurück zu nehmen.**
- 2. Bis auf Weiteres keine Ausnahmen vom allgemeinen Sonn- und Feiertagsschließgebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG zuzulassen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Christina Lorenz  
Referatsleiterin